

Anstalt des öffentlichen Rechts
Windsbacher Knabenchor
Evangelisch-Lutherisches Studienheim

SATZUNG

Stand: 27.5.2019

Präambel

Die Anstalt des öffentlichen Rechts führt den Namen „*Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim*“ und hat ihren Sitz in Windsbach.

Der Windsbacher Knabenchor nimmt teil am Verkündigungsauftrag der Kirche. Er soll als ein Spitzenchor der Evangelisch-Lutherischen Kirche und als herausragender Kulturträger in Bayern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern stehen.

Das Studienheim gibt dem Chor Heimat und unterstützt die Sänger in ihrer umfassenden schulischen Ausbildung.

In der Tradition christlicher Internatserziehung können auch Schüler, die nicht dem Chor angehören, in das Studienheim aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

Der Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim ist eine rechtlich selbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 2, 38 der Kirchenverfassung. Er steht gemäß Art. 40 der Kirchenverfassung unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ist deren Leitungsorganen verantwortlich. Die Einrichtung hat im Sinne des Art. 2 der Kirchenverfassung die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

§ 1

Rechtsform, Sitz und Zweck

- (1) Der Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim mit Sitz in Windsbach ist kraft königlicher EntschlieÙung vom 3. August 1884 eine kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts, im Folgenden Anstalt genannt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Knabenchor und Studienheim wirken mit, den Verkündigungsauftrag und den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu erfüllen.

- (3) Die Anstalt stellt den Sängern des Windsbacher Knabenchores Heimplätze zur Verfügung und lässt Sängern und Schülern eine christliche Internatserziehung zukommen. Sie kann ihnen Stipendien und Zuschüsse für besondere schulische und kirchenmusikalische Qualifikationen oder Lernmittel gewähren.
- (4) Die Anstalt ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Sie gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.
- (5) Die Anstalt ist Mitglied der Evangelischen Schulstiftung in Bayern.

§ 2

Finanzierungsmittel der Anstalt

Die Ausgaben der Anstalt werden insbesondere finanziert aus:

- a) dem Internatsgeld,
- b) der Honorartätigkeit des Windsbacher Knabenchores,
- c) Zuschüssen aus staatlichen und sonstigen öffentlichen Mitteln,
- d) landeskirchlichen Mitteln nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts
- e) Leistungen von Sponsoren sowie Spenden und Beiträgen von Förderern und Freunden der Anstalt und
- f) Mitteln, die von der Stiftung Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim – sowie von ihr verwalteter Treuhandstiftungen und der Fördergesellschaft Windsbacher Knabenchor e.V. zugewiesen werden.

§ 3

Organe

Organe sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und das Kuratorium.

§ 4

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist hauptamtlich bei der Anstalt tätig.
- (2) Die Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird in der Regel einem Pfarrer/einer Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übertragen.
- (3) Ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kein Pfarrer/keine Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, muss er/sie einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat im Innenverhältnis in Angelegenheiten, die sowohl die Anstalt als auch den Chor betreffen, das Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter/der künstlerischen Leiterin herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, legt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die Angelegenheit dem Kuratorium zur Entscheidung vor.

§ 5

Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie leitet die Anstalt zukunftsorientiert. Er/sie hat insbesondere
 - das Vermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten,
 - den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu erstellen,
 - die theologische, geistliche und pädagogische Ausrichtung zu verantworten,
 - dem Kuratorium regelmäßig über die Entwicklung der Anstalt zu berichten,

- die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Anstalt wahrzunehmen, soweit nicht der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin zuständig ist und
 - zusammen mit dem künstlerischen Leiter/der künstlerischen Leiterin die Verantwortung für die Kontakte zu anderen Chören, kirchenmusikalischen Institutionen und Förderern, sowie anderen evangelischen Internaten (z. B. Mitgliedseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Bayern oder des Verbandes Evangelischer Internate in Deutschland).
- (2) Die einzelnen Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin legt das Kuratorium in einer Dienstordnung fest.

§ 6

Künstlerischer Leiter/Künstlerische Leiterin

- (1) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin ist hauptamtlich bei der Anstalt tätig.
- (2) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin muss einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (3) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin verantwortet Arbeit und Entwicklung des Chores als Spitzenchor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und als herausragender Kulturträger in Bayern. Er/sie verantwortet das im Wirtschaftsplan für seinen/ihren Bereich festgelegte Budget einschließlich der für die Chorarbeit zweckgebundenen Mittel und berichtet dem Kuratorium darüber.
- (4) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin ist unmittelbarer Vorgesetzter/unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeitenden des Chorbereiches.
- (5) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind im Innenverhältnis gleichgestellt. In Fragen, die sowohl die Anstalt als auch den Chor betreffen, ist Einvernehmen herzustellen. Andernfalls entscheidet das Kuratorium.
- (6) Die einzelnen Aufgaben des künstlerischen Leiters/der künstlerischen Leiterin legt das Kuratorium in einer Dienstordnung fest.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat bis zu vier Mitglieder. Diese sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands der Stiftung Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim – als geborene Mitglieder.
- (2) Das Kuratorium wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung. Es tagt in der Regel mindestens viermal jährlich oder auf Antrag eines Mitglieds. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Zu den Beratungen des Kuratoriums können der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin eingeladen werden, sofern es zweckdienlich erscheint.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Ausrichtung der Einrichtung und berät über die Grundsätze von Erziehung und Chorarbeit. Es gibt dem Chor und der Anstalt in der Öffentlichkeit Gewicht und Rückhalt.
- (2) Das Kuratorium entscheidet über Berufung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des künstlerischen Leiters/ der künstlerischen Leiterin. Es nimmt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und den künstlerischen Leiter/die künstlerische Leiterin wahr.
- (3) Das Kuratorium verabschiedet den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, die vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin vorgelegt werden. Es beschließt insbesondere über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Durchführung größerer Bauvorhaben. Es genehmigt Auslandsreisen des Chores.
- (4) Zum Zwecke der gegenseitigen Information lädt das Kuratorium mindestens einmal jährlich je einen Vertreter/eine Vertreterin des Stiftungsrats, der Fördergesellschaft, des Patronats, des Elternbeirats des Internates und des

zuständigen Fachreferats im Landeskirchenamt München sowie anderer den Chor und die Anstalt unterstützender Einrichtungen zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

- (5) Das Kuratorium beschließt Änderungen der Satzung und die Umwandlung oder Auflösung der Anstalt einstimmig im Benehmen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem künstlerischen Leiter/der künstlerischen Leiterin.
- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 9

Aufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Aufsicht über die Anstalt wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenamt – ausgeübt.
- (2) Die Protokolle der Beschlüsse der Organe der Anstalt sind der Aufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (3) Die Jahresabschlüsse der Anstalt prüft das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages.

§ 10

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Umwandlung oder Auflösung dürfen die Steuerbegünstigung der Anstalt nicht beeinträchtigen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

- (2) Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.¹
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Windsbach,

.....
Thomas A. H. Schöck
Vorsitzender des Kuratoriums

Die Satzung wurde aufgrund des Beschlusses des Landeskirchenrats vom
..... durch die Aufsichtsbehörde am
genehmigt.

¹ Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt, wenn die personellen Voraussetzungen für die in der Satzung festgelegten Leitungsstrukturen gegeben sind.